



Kritik des Gesetz- entwurfes für ein Brandenburgisches Vergabegesetz

– BbgVergG -

Entwurfsstand 10.02.2011



Stadt Prenzlau

- 20.100 Einwohner
- 2010: 675 Vergaben zwischen 600 € und 5.000 € brutto
- 2010: 93 Vergaben > 5.000 € Auftragssumme, davon 77 > 10 T€
2 Mitarbeiter für Handling der Vergaben > 5 T€
- 93 Vergaben hatten eine Gesamtauftragssumme von 4,643 Mio €



Durchschnittliche Investitionssumme pro Jahr: 8 – 9 Mio. €

Investitionssumme 2011 und 2012: jeweils ca. 18 Mio. €

**Fördermittelanteil ca. 60 bis 70 % aus den Programmen
aktuell:**

*** S & E- Programm**

- **STUB I und II**
- **Nachhaltige Stadtentwicklung (EU – EFRE)**
- **ILE/Leader**
- **ELER**
- **KLS**



Etwas Statistik : Auftragssummen in %

Viele Straße
n

	2006	2007	2008	2009	2010
Öffentliche A.	58,6	73,2	26,2	34,4	68,8
Beschränkte A.	9,4	12,5	26,5	32,3	9,1
Freihändige V.	19,4	14,4	47,3	27,2	22,1
Verhandlung (EU)	0	0	0	0	0
Offenes Verf. (EU)	16,7	0	0	6	0
Nichtöff. Verf. (EU)	0	0	0	0	0



Landesgartenschau 2013

P R E N Z L A U

Dr. Andreas Heinrich
2. Beigeordneter

STADT  PRENZLAU

Was bleibt in der Region? (in % der Auftragssummen)

KP

	2006	2007	2008	2009	2010
An Pz.-Firmen	46,7	34,7	21,9	45,7	37,1
Restliche UM	13,9	6,9	4,8	15,1	17,1
Restliches Bbg	2,7	8,8	35,6	3,5	6,5
Nachbarregion M-V	16,8	42,0	36,6	27,3	35,1
Restliche NBL	0,8	1,9	0,4	7,7	1,3
Alte BL	19,1	5,7	0,6	0,6	1,4
Ausland	0	0	0	0	0

Was soll Vergaberecht und was nicht?

- Vergaberecht sollte Instrument zur wirtschaftlichen Beschaffung von Leistungen/Lieferungen bleiben
- vergabefremde Erwägungen/Kriterien sollten unterbleiben, sie sind stets ein Indiz für Defizite in anderen Rechtsbereichen
- Verordnungsermächtigungen und Parallelregelungen zersplittern das Vergaberecht
- das Herabzoomen des Primärrechtsschutzes für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte behindert die kommunalen Vergaben und konterkariert die positiven Wirkungen der neuen Schwellenwerte für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen



Runderlaß MdF vom 13. Dezember 2010

- **Verlängerung der befristeten Erhöhung der Schwellenwerte für freihändige Vergaben (100 T€) und beschränkte Ausschreibungen (1 Mio €)**

ist cool, fördert die regionale Wirtschaft, beschleunigt das Vergabeverfahren



- **aber: die Einbeziehung des Vergabemarktplatzes bei Vergaben ab 25 T€ netto bedeutet de facto jetzt, dass es sich um zweistufige Verfahren, d.h. mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb handelt, mit 14 tägiger Verzögerung**



- **und dann noch § 11 Abs. 1, Punkt 2 a des BbgVergG... (Info an alle Bieter 10 Tage vor Zuschlagserteilung)**



- Im Referentenentwurf vom August 2010 wird die Anwendung des Gesetzes den Gemeinden nur empfohlen (§ 1 Abs. 2) . Nunmehr werden die Kommunen zur Anwendung verpflichtet (§ 1 Abs. 2)
Frage: soll die Nachfragemacht kommunaler Aufträge dazu genutzt werden, um politische Ziele der Landesregierung umzusetzen????
- § 1 Abs. 1: Anwendungsbereich ab 10 T€ netto besser als 500 €
- § 1 Abs. 2: Verpflichtung kommunaler Auftraggeber: doch nicht etwa auch für 100 %ige Töchter der Kommunen???
- § 1 Abs. 3: Geltung für Empfänger von Zuwendungen, die ausschließlich aus Landesmitteln stammen
- § 2 Allg. Grundsatz: tlw. vergabefremde Erwägungen, aber „weich“ formuliert und immer noch besser als im Grünen-Gesetzesentwurf, positiv „...und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben“

- **Frage: die im Grünen-Entwurf (§ 17 Abs. 3) für Bieter aus EU-Mitgliedsstaaten ausgesetzte Bevorzugung (Frauen, Ausbildung, Schwerbehinderte) ist für den LINKEN-Entwurf (hoffentlich) nicht relevant???**
- **das Grundanliegen des Gesetzes, Mindestarbeitsentgelte durchzusetzen, wird begrüßt**
- **§ 5 Abs.. 1: rechtsverbindliche Übertragung der Verpflichtung AG – AN auf NAN ist härter als vorher (schriftliche Übertragung), wie soll das aussehen??**
- **§ 6 Abs. 1: Eintragung in zugelassene Verzeichnisse (Präqualifikation) bei den Kammern: bedeutet viel Arbeit für die Kammern (Pflegeaufwand, vgl. § 12 Abs. 5 Löschung), aber auch, dass jeder kleine 1-5 Mann-Betrieb, der sich um öffentliche Aufträge bewirbt, dort eintragen lassen muß.....**



- **§ 9 Vertragsstrafe, Kündigung, Auftragsperre:**
Vertragsstrafe max 5 % des Auftragswert: das berücksichtigt (lt. Begründung) durch den BGH richterlich gesetzte Grenzen.
Bei Auftragssumme von 10 T€ = 500 € Strafe, bei 100 T€ = 5 T€
Schreckt das ab oder wird das ins Angebot „einkalkuliert“??
- gut: § 9, Abs. 3: AG soll von bis zu 3 Jahren vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Ermessen der Kommune möglich
- bedeutet aber auch, dass die Informationsstelle (bei den Kammern?) die Daten regelmäßig pflegen muß, weil...
- § 13 Abs. 1 eine Regelanfrage bei Informationsstelle vorschreibt.
Nach 3 Arbeitstagen ohne Antwort.....: bedeutet: weitere 3 AT in Zeitschiene der Auftragsvergabe einbauen



- * entweder AG verläßt sich auf die Selbstauskünfte des AN, dann mutiert das Gesetz zu einem „Abheftgesetz“ ohne Wirkung oder aber es sind in den Gemeinden Kapazitäten aufzubauen und dauerhaft auszufinanzieren**
- § 15 Kostenerstattung/Mehrbelastungsausgleich über aufwandabhängige Fallpauschalen: Konnexitätsprinzip, laut Begründung für Prenzlau eine zusätzliche Stelle, die vorgeschlagenen Zeitansätze wurden von uns noch nicht verifiziert, sind jedoch eine sachgerechte Diskussionsgrundlage**
- aber: die Kostenerstattungsvorschrift betrifft nicht den Vollzug des § 10 Abs. 1 und 2 (Ablehnung von Produkten aus Kinderarbeit und Zwangsarbeit)**
- und: Mehrkosten in Höhe der Differenz zwischen dem Angebot in Anwendung des Gesetzes und dem Angebot ohne Berücksichtigung vergabefremder Erwägungen sind nicht geregelt**

- **Ganz kritisch: § 11 Verordnungsermächtigungen:
§ 11 Abs. 1 Punkt 2: wo sollen die neuen Nachprüfstellen sein
(Landkreise? Vergabekammern?)**
- **ganz böse: § 11 Abs. 1 Punkt 2 Buchst. a: Infofrist an alle Bieter 10
Tage vor Zuschlag und 14 tägige Unterbrechung nach Zugang der
Akten an die Nachprüfstelle**
- **das Herabzoomen des Primärrechtsschutzes für Vergaben
unterhalb der EU-Schwellenwerte behindert die kommunalen
Vergaben und konterkariert die positiven Wirkungen der neuen
Schwellenwerte für freihändige Vergaben und beschränkte
Ausschreibungen. Es eliminiert die Zielwirkung der
Beschleunigung von Vergabeverfahren.**



Fazit:

- **deutliche Verbesserung gegenüber Entwurf 08/2010**
- **Reduzierung auf Anwendungsoption für Kommunen...**
- **.... und auch nur in Bezug auf Mindestlohnklausel und nicht vergabefremde, teilweise das Vergaberecht parallel regelnde und die gemeindliche Selbstverwaltung begrenzende Regelungen**
- **keine Einbeziehung der 100%igen kommunalen Töchter**
- **die zur Durchsetzung des Gesetzes erforderlichen Kontrollen (zahnloser Tiger??) erfordern es, Kapazitäten vor Ort aufzubauen. Mit Blick auf Kommunalfinanzen und Überlegungen zur erneuten Gebietsreform stellt sich die Sinnhaftigkeit.**
- **kein Herabzoomen des Primärrechtsschutzes für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte**

Fazit:

- Vermeidung aller Regelungen, die die positiven Wirkungen der neuen Schwellenwerte für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen eliminieren und die Zeitschiene bei Vergaben verlängern



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit ...



**...und herzlich willkommen zur
Landesgartenschau 2013!**

Dr. Andreas Heinrich
2. Beigeordneter

